

1/SN-34/ME  
1 von 4

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberlandesgericht Innsbruck**  
**Der Präsident**

Innsbruck, am  
 Maximilianstraße 4  
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift  
 A-6010 Innsbruck

GZ Jv 1918-2/87-1

Telefon  
 0 52 22/28 7 31-0\*

An das

Präsidium des Nationalrates

Fernschreiber  
 05/34 14

1016 Wien

Betreff: GESETZENTWURF  
 Z! 39 GE 87  
 Datum: -7. JULI 1987  
 Verteilt: 10.7.1987 Römer, Puntner

Sachbearbeiter Dr. Rück

Klappe 469 (DW)

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Investmentfonds-  
 gesetz und das Depotgesetz geändert werden  
 sollen.

Zufolge Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen  
 vom 7. Mai 1987, GZ 1. 231005/7-V/14/87, erlaube ich mir,  
 in der Anlage 25 Abzüge meiner Äußerung vom 29. Juni 1987  
 zu dem im Betreff angeführten Bundesgesetz mit der Bitte  
 um Kenntnisnahme vorzulegen.

Innsbruck, am 29. Juni 1987.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Oberlandesgericht Innsbruck**  
**Der Präsident**

GZ Jv 1918 - 2/87 - 2

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8

1015 Wien

Innsbruck, am  
 Maximilianstraße 4  
 A-6020 Innsbruck

Briefanschrift  
 A-6010 Innsbruck

Telefon  
 0 52 22/28 7 31-0\*

Fernschreiber  
 05/34 14

Sachbearbeiter  
 Dr. Rück  
 Klappe 469 (DW)

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
 das Investmentfondsgesetz und das Depot-  
 gesetz geändert werden - Stellungnahme

Zu GZ 23 1005/7-V/14/87

erlaube ich mir, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf  
 wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Grundsätzlich ist die Änderung des Investmentfonds- und Depotgesetzes vor allem auf Grund der erfolgten Novellierung des Kreditwesengesetzes als notwendig und begrüßenswert anzusehen. Der vorliegende Gesetzesentwurf scheint alle nötig gewordenen Änderungen und Angleichungen zu enthalten und in dieser Hinsicht vollständig zu sein. Auch ist begrüßenswert, daß einige, bereits überholte, und andere, Ungereimtheiten enthaltende, Stellen aus den genannten Gesetzen beseitigt wurden. Im großen und ganzen ist der vorliegende Entwurf auch in legistischer und sprachlicher Hinsicht als gelungen zu bezeichnen. Ob der vorliegende Entwurf

./.

und somit die danach novellierten Gesetze sodann den Gegebenheiten des modernen Wirtschaftslebens entsprechen werden, kann von meiner Warte aus nicht beurteilt werden. Grundsätzlich zu begrüßen ist jedoch, daß den Interessen und den Schutzbedürfnissen des privaten Anlegers weitestgehend Rechnung getragen wird.

## II.

Zu Abschnitt 1 Artikel 1 Zahl 10 (§ 20 Investmentfondsgesetz) bestehen trotz des insgesamt als gelungen zu bezeichnenden Entwurfes einige Bedenken, die ich mir im folgenden kurz darzulegen erlaube. § 20 Abs 2 letzter Satz des Entwurfes sieht ein Recht des Bundesministers für Finanzen vor, durch Verordnung weitere Arten von Wertpapieren zu bestimmen, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden. Angesichts der zuvor festgelegten taxativen Aufzählung der Wertpapiere, die für einen Kapitalanlagefonds erworben werden dürfen, erscheint es problematisch, eine Erweiterung dieser Liste im Verordnungswege herbeiführen zu können. Es sollte im Interesse der Anteilinhaber überlegt werden, ob hiefür nicht der Weg einer Gesetzesänderung der vorteilhaftere wäre. Damit wäre größtmögliche Sicherheit dafür geboten, daß dem Grundsatz der Risikostreuung und den berechtigten Interessen der Anteilinhaber Rechnung getragen wird.

Zu § 20 Abs 3 Zl 1 des Entwurfes wäre wünschenswert, wenn der Begriff "anerkannter Wertpapiermarkt" definiert würde. Eine Legaldefinition dieses Begriffes würde jede Unklarheit beseitigen, ebenso der internationalen Entwicklung auf dem Gebiete des

- 3 -

Wertpapierwesens entsprechen und schon deshalb notwendig erscheinen, da ja eine erhebliche Begriffserweiterung gegenüber der bisherigen Regelung damit vorgenommen wird.

Zu § 20 Abs 5 des Entwurfes wäre überlegenswert, ob nicht der Begriff "vorübergehend" konkretisiert werden sollte. Wünschenswert wäre, wenn hier eine Maximalfrist festgelegt würde.

### III.

Alles in allem ist aber, wie bereits erwähnt, der übermittelte Entwurf als gelungen zu bezeichnen, sodaß die baldige Neuregelung der betreffenden Materie in der vorliegenden Form zu begrüßen ist.

Innsbruck, am 29. Juni 1987.

Der Präsident des Oberlandesgerichtes:

